



**Geld & Sicherheit Volksstimme vom 15.11.2018**

## **Versicherungsschutz bei unbezahltem Urlaub?**

Unter unbezahltem Urlaub versteht man die vorübergehende Suspendierung von der Arbeitspflicht einerseits und von der Lohnzahlungspflicht andererseits. Während des unbezahlten Urlaubs ruhen somit die Hauptpflichten/Versicherungen aus dem Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis bleibt jedoch weiter bestehen. Es ist wichtig, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber klare Abmachungen über den gewünschten Versicherungsschutz und die Prämienfinanzierung treffen. *Ein Beispiel einer Vereinbarung kann bei uns bezogen werden.*

### **1. Unfallversicherung**

Der Schutz der obligatorischen Unfallversicherung erlischt nach 31. Tagen nach dem Tag des letzten Lohnanspruches. Der Arbeitnehmer kann durch eine Abredeversicherung den Versicherungsschutz um 180 Tage verlängern. Die Abredeversicherung muss spätestens bis Ende der Nachversicherungsfrist von 31 Tagen abgeschlossen werden. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 210 Tage, empfiehlt sich der Abschluss einer Einzelunfallversicherung oder Reiseversicherung.

### **2. Krankentaggeldversicherung**

In der Regel ruht der Versicherungsschutz für die Zeit eines unbezahlten Urlaubes. Oft bieten Kollektiv-Krankenversicherer Versicherungslösungen an. Wird die Versicherung während des unbezahlten Urlaubs weitergeführt, muss der Arbeitgeber für die Prämienberechnung den fiktiven Lohn für die Dauer des Urlaubs deklarieren. Die Weiterführung muss im Voraus mit dem Versicherer vereinbart werden.

### **3. Berufliche Vorsorge**

Einige Vorsorgeeinrichtungen bieten dem Arbeitnehmer die Möglichkeit, durch Weiterzahlung der Prämien den Versicherungsschutz, inkl. Sparanteil, während des unbezahlten Urlaubs aufrecht zu erhalten. Bei einigen lassen sich für diese Zeit nur die Risiken Invalidität und Tod absichern.

### **4. AHV / IV / EO / ALV**

Wer mindestens 50 % während 9 Monaten arbeitet, gilt als erwerbstätig und es entsteht keine Beitragslücke. Ist diese Voraussetzung auf Grund des unbezahlten Urlaubs nicht mehr erfüllt, sollte der Arbeitnehmer Beiträge für Nichterwerbstätige einzahlen. Bezüglich der Arbeitslosenversicherung ist darauf hinzuweisen, dass nach zwölf Monaten unbezahltem Urlaub jeder Taggeldanspruch entfällt, da innert der Beitragsrahmenfrist von zwei Jahren die Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten nicht mehr erreicht ist.

\* Marius Jeker, dipl. Sozialversicherungsexperte, ist Partner der DR. GYSIN & JEKER AG, VORSORGE UND VERSICHERUNGSBERATUNG in Sissach, E-Mail: [marius.jeker@gysinjeker.ch](mailto:marius.jeker@gysinjeker.ch)